

Anfrage zu Verjährung von Unterhaltsansprüchen bei Rückübertragung

An: Maier, Joachim (OLG Stuttgart)

Sehr geehrter Herr Maier,

anlässlich des Forderungsübergangs auf die Unterhaltsvorschusskasse (und/oder den SGB II-Leistungsträger) stellen sich für uns als Beistand im Rahmen der Rückübertragung auf das Kind für uns folgende Fragen zur Verjährung:

Hemmung der Verjährung:

► durch was, ab wann und in welchem Umfang?

Unterbrechung der Verjährung:

► durch was, ab wann und in welchem Umfang?

Bsp.: u.a. bei ratenweiser monatlicher Rückstandstilgung: gilt diese als Abschlagszahlung im Sinne des § 212 I BGB lt. Seite 2 der Anlage: "bei einer Abschlagszahlung auf Unterhaltsrückstände beginnt die Verjährung neu zu laufen, ebenso bei Vollstreckungshandlungen (§ 212 I BGB)."

Eines unserer Amtsgerichte hat in einem Einzelfall entschieden, dass eine Tilgungsrate nicht als Abschlagszahlung im Sinne des § 212 I BGB gelten würde.

Für Ihre Rückmeldung bedanke ich mich.

Von: Maier, Joachim (OLG Stuttgart)

Antwort: Anfrage zu Verjährung von Unterhaltsansprüchen bei Rückübertragung

Guten Morgen,

2 kleine Zeilen mit einer Problemschilderung könnten problemlos zu einem mindestens 6 bis 8-seitigen Aufsatz zur Beantwortung der Problematik führen. So auf die Schnelle lässt sich dazu nichts wirklich Eindeutiges schreiben, weil es in der Praxis immer wieder zu geringen Abweichungen in der jeweiligen Konstellation kommen kann, die dann wieder alles ganz anders aussehen lässt. Aber ich will mal versuchen, ein klein wenig in die Fragestellung rein zu gehen.

Hemmung § 204 BGB und § 207 BGB.

§ 204 BGB ist relativ übersichtlich, da geht es im Wesentlichen um die gerichtliche Geltendmachung, die nur vom jeweiligen Forderungsinhaber vorgenommen werden kann. Problematisch ist bekanntermaßen die Titulierung eines laufenden Unterhalts, weil dieser trotz Titulierung nicht nach 30, sondern bereits nach 3 Jahren verjährt, § 197 Abs. 2 BGB. Das heisst, dass titulierter laufender Unterhalt (wenn nichts Zusätzliches hinzukommt) für das Jahr 2009 Ende 2012 verjährt. Falls dies droht, könnte und müsste der aufgelaufene Rückstand zusammengefasst und nochmals tituliert werden.

Bekannt und unmittelbar aus der beigefügten Kommentierung im Wendl ersichtlich, ist die Tatsache, dass die Verjährungshemmung des § 207 BGB (familiäre Gründe) bei Übergang

auf die UV-Kasse bzw. Arbeitsagentur nicht greift und auch bei Rückübertragung nicht wieder auflebt.

Unterbrechung der Verjährung (bzw. Neubeginn wie das Gesetz nach der Reform in § 212 BGB modern formuliert).

Hier sind im Wesentlichen eventuelle Abschlagszahlungen auf Rückstände von Bedeutung, wobei die von Ihnen angesprochene Entscheidung eines Ihrer Amtsgerichte durchaus zutreffend sein kann, sofern sie sich differenzierter äußert. Ganz allgemein kann man das natürlich nicht so ausdrücken.

Eine Abschlagszahlung wird auf eine bestimmte Forderung geleistet. Diese bestimmte Forderung ist zunächst einmal der Unterhaltsanspruch für einen bestimmten Monat. Wenn der Schuldner darauf eine Teilzahlung leistet, beginnt für den Unterhaltsanspruchs **diesen** Monats die Verjährung neu. Der Unterhaltsanspruch des darauf folgenden Monats, auf den noch nichts bezahlt ist, verjährt aber weiterhin in 3 Jahren.

Anders wäre nur dann, wenn der Forderungsinhaber zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Rückstandsberechnung fertigt, die mit einem bestimmten Betrag endet und sodann eine Vereinbarung mit dem Schuldner trifft, dass er auf den einvernehmlich festgestellten Gesamtrückstand Ratenzahlungen vornimmt. Dann gelten diese Raten als Abschlagszahlungen auf den Rückstand insgesamt und verteilen sich nicht mehr auf die einzelnen Monate. Hier ist darauf hinzuweisen, dass dies nicht der regelmäßigen Bearbeitung durch die UV-Kasse und den Beistand entspricht, da dieser in der Aktenführung und auch im Programm jeweils Soll und Haben für die einzelnen Monate abbildet, was dann aber zu Nachteilen beim Verjährungseintritt führen kann.

Falls ich was Wichtiges vergessen haben sollte, bitte nochmals melden.

Viele Grüße und eine erfolgreiche Woche

Joachim Maier